

Annahme und Betreuung von Internationalen Promovierenden

Die GGG hat hier Hinweise zusammengestellt, die dazu beitragen, die Begleitung von Promovierenden aus dem Ausland zu veranschaulichen und typische Fallstricke zu vermeiden. Diese Informationen basieren auf gesetzlichen Vorgaben (Stand Januar 2023) und Erfahrungswissen, die im Einzelfall ggf. abweichen können. Die genannten Paragraphen beziehen sich auf das „Aufenthaltsgesetz“, dessen jeweils aktuelle Fassung Sie hier finden: [Gesetze im Internet](#).

Neben sprachlichen und kulturellen Herausforderungen sind vor allem der Aufenthaltsstatus, die adäquate Krankenversicherung und der Finanzierungsnachweis Faktoren, die rechtzeitig geklärt werden müssen. Göttingen International unterstützt bei Fragen der Einschreibung, ggf. Aufnahmevereinbarung und Studienverlaufsanfragen für Promovierende aus dem Ausland.¹

Die Annahme als Promovend*in geschieht wie bei den Inländer*innen auch dreistufig: 1. Betreuungszusage, 2. Zulassung in der Fakultät und 3. Immatrikulation. Die Immatrikulation wird allerdings nicht bei der Studienzentrale, sondern vom [International Student Office](#) (Göttingen International) unterstützt und durchgeführt. Zulassung und Immatrikulation können online vom Heimatland aus beantragt werden. Die Immatrikulation ist Voraussetzung für einen Aufenthaltsstatus nach §16b (siehe unten).

Aufenthaltsstatus

Studierende / Promovierende aus nicht-EU-Staaten, die keine Bildungsinländer*innen sind, benötigen zur Einreise ein Visum (gültig 3 Monate) und für einen längeren Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis (gültig ca. 2 Jahre).

Für die Beantragung des **Visums** im Herkunftsland muss der Antrag persönlich gestellt werden. Dies ist mit einem Interview verbunden, wobei die Wartezeit für Interviewtermine normaler Weise recht kurz ist, aber in einzelnen Ländern mehrere Monate dauern kann (Priorisierung von DAAD-Stipendiat*innen).

Die **Aufenthaltserlaubnis** muss persönlich bei der hiesigen Ausländerbehörde beantragt werden. Dafür werden Pass, Visum, Immatrikulationsbescheinigung, Krankenversicherungsnachweis, Finanzierungsnachweis (in Höhe des BAFöG-Höchstsatzes pro Monat für das erste Jahr oder min. Mindestlohn), Meldebestätigung, Passfotos, etc. benötigt. Eine Begleitung ist nicht zwingend aber ratsam, weil Sprachbarrieren auftreten können und die Art der erteilten Aufenthaltserlaubnis Folgen für die*den Promovierenden hat (siehe unten).

Welche **Art von Aufenthaltserlaubnis** erteilt wird, hängt gemäß Aufenthaltsgesetz vom Zweck des Aufenthalts ab; bei Promovierenden:

- Studium §16b (siehe unten) oder
- Forschung §18d (siehe unten) oder
- selten zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte für einen begrenzten Zeitraum §20 oder

¹ Die GGG hat derzeit keine individuellen Beratungs- oder Informationsangebote, da der *Helpdesk for International PhD students* in der GGG seit Oktober 2021 nicht mehr mit Personal ausgestattet ist.

- selten die „Blaue Karte EU“ nach §18b Abs. 2: Für die gesellschaftswissenschaftlichen Fächer wird hierfür die reguläre Verdienstgrenze von 58.400€ angesetzt, die in E13 erst ab einer 100%-Stelle und mithin i.d.R. erst für Postdocs erreichbar ist.² Der Titel hat einige Vorzüge, ermöglicht insbesondere einen Zugang zu einer Niederlassungserlaubnis (unbefristeten Aufenthaltserlaubnis) schon nach 33 Monaten (sonst i.d.R. 60), mit Deutsch B1 schon nach 21 Monaten.

Dieser Zweck wird bei Antragstellung für das Visum von der Auslandsvertretung fixiert und kann nachträglich vor Ort nur eingeschränkt geändert werden.³

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hängt davon ab, ob der eingetragene Zweck (also Immatrikulation zur Promotion oder Arbeitsvertrag) weiterhin fortbesteht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; die Genehmigung hängt von der Erfüllung der allgemeinen „Erteilungsvoraussetzungen“ ab: Sicherung des Lebensunterhalts / Finanzierung, ausreichender Wohnraum, Krankenversicherung, plus spezifische Erteilungsvoraussetzungen für §16b (Immatrikulation) oder §18d (Aufnahmevereinbarung / Arbeitsvertrag).

§16b Aufenthalt zum Studium

Promovierende werden als immatrikulierte Studierende (Aufenthalt zum Zweck des Studiums) eingeordnet, wenn das Studium von der Behörde als zeitlich prioritär angesehen wird. Wenn Promovierende an der Universität beschäftigt sind, haben sie meist „Qualifizierungsstellen“ und gelten daher – unabhängig vom Stellenvolumen – i.d.R. als Forschende nach §18d. Arbeitsstellen z.B. als Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in sind nur dann mit §16b vereinbar, wenn der Arbeitsvertrag in Teilzeit und nicht zum Zweck der Qualifikation geschlossen wurde.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach §16b erlaubt uneingeschränkt die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung an der Hochschule (sofern es sich nicht um eine Qualifizierungsstelle handelt). Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung *außerhalb* der Hochschule ist auf 120 ganze / 240 halbe Tage jährlich begrenzt. Selbstständige Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Mit dem Status „Studium“ können Sozialleistungen (ALG I) bezogen werden, die sich aus einer sozialversicherten Beschäftigung ergeben. Es besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

² In Medizin, Ingenieurwissenschaftlichen und auch MINT-Fächern gilt eine reduzierte Verdienstgrenze von 45.552€, die schon ab 65% in Entwicklungsstufe 2 (Anerkennung von einem Jahr Vorerfahrung) überschritten wird.

³ Die Optionen auf Zweckwechsel sind seit 2020 flexibler geworden. Promovierende können in §16b übergehen, wenn der §18d begründende Arbeitsvertrag ausläuft und ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Sie können zudem aufgrund ihres Masterabschlusses in §18b (akademisch qualifizierte Fachkräfte) übergehen, wenn sie eine ihrer Qualifikation inhaltlich entsprechende, die Lebenshaltung deckende Beschäftigung aufnehmen, ohne dafür ausreisen und ein Fachkräftevisum neu beantragen zu müssen. Diese Option ist v.a. für Promotionsabbrecher*innen relevant.

Die Erserteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §16b setzt die Immatrikulation, ausreichenden Krankenversicherungsschutz und die Deckung der Lebenshaltungskosten voraus. Beim Antrag auf Verlängerung prüft die Ausländerbehörde, ob Aussicht auf Erfolg des Promotionsverfahrens besteht. Für eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stellt die Ausländerbehörde eine „Studienverlaufsanfrage“, die von Göttingen International in einer formal geregelten Amtshilfe beantwortet wird, für die auch die Promotionsbetreuung bestätigt, dass die Promotion weiterhin durchgeführt wird und dass / bis wann ein Abschluss zu erwarten ist. Dies ist innerhalb der von der Ausländerbehörde angenommenen 5 Jahre notwendiger Promotionszeit bzw. innerhalb der Regelstudienzeit plus 3 Semester als kurze Stellungnahme möglich. Danach wird eine ausführliche Stellungnahme durch GI und die Promotionsbetreuung verlangt, die sachgerecht, differenziert und konsistent sein muss, um zu einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für den Abschluss der Promotion zu führen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion kann die Aufenthaltserlaubnis nach §16b zur Suche einer Arbeitsstelle für bis zu 3 x 6 Monate verlängert werden. Zudem ist ein Wechsel in andere Aufenthaltstitel möglich (§16a Berufsausbildung, §18a und §18b Beschäftigung als Fachkraft oder §19c.2 Beschäftigung aufgrund ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse).

Vorteil: Der Aufenthalt muss zwar regelmäßig verlängert werden, ist aber bei vorhandener Immatrikulation und bei bescheinigten Erfolgsaussichten auch über die Regelstudienzeit hinaus gesichert.

Dies bedeutet auch, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt und ggf. zum Arbeitslosengeld I gesichert ist, solange gegenüber der Ausländerbehörde überzeugend dargestellt wird, dass der Aufenthalt hauptsächlich dem Studium als Zweck dient.

Oder §18d Forschung

Dieser Titel wird von der Auslandsvertretung dann vergeben, wenn das Promotionsstudium mit einem Arbeitsvertrag einhergeht, der der Qualifizierung dient. Dies ist bei an der Uni beschäftigten Promovierenden oft der Fall. Ob das Studium oder die Beschäftigung prioritär sind, entscheidet die Auslandsvertretung im Rahmen der Bearbeitung des Visumsantrags.

Für Visum und Aufenthaltserlaubnis wird eine „Aufnahmevereinbarung“ benötigt, die vom International Student Office angefertigt und zentral bei Göttingen International gezeichnet wird. Das International Student Office nimmt für ausländische Promovierende auch die Einschreibung vor.

Der Arbeitsvertrag dient auch als Finanzierungsnachweis (min. Mindestlohn). Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit ist auf die Hochschule begrenzt. Lehr- und forschungsnahe selbständige Tätigkeit (etwa Honorarkraft in der Lehre) ist mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich.

Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion ist ein Wechsel in andere Aufenthaltstitel unproblematisch möglich (§18a und §18b Beschäftigung als Fachkraft oder §19c.2 Beschäftigung aufgrund ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse, §20 Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte, etc.).

Vorteil: Bei mehrjährigen Verträgen ist gleich eine längere Aufenthaltserlaubnis möglich.

Nachteile: Diese Aufenthaltserlaubnis ist an den Arbeitsvertrag gebunden und erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsende, wenn keine neue Beschäftigung aufgenommen oder eine Niederlassungserlaubnis (unbefristete Aufenthaltserlaubnis) erteilt wird.

Nach Ende des Vertrags stehen also nur sechs Monate zur Verfügung, ein neues Beschäftigungsverhältnis zu finden (ggf. parallel zur Fertigstellung der Dissertation!).

Es bestehen Ansprüche auf Leistungen, die sich aus der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ergeben (Arbeitslosengeld I), auf Familiennachzug und auf Familienleistungen. In der Praxis kann aber das Problem entstehen, dass ein Antrag auf ALG I trotz eingezahlter Sozialbeiträge abgelehnt werden kann: Da nach Vertragsende eine Aufenthaltserlaubnis nur für 6 Monate fortbesteht, geht die Agentur für Arbeit davon aus, dass die Person dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen kann (die Arbeitserlaubnis setzt die Aufenthaltserlaubnis voraus!) und zahlt daher über 6 Monate hinaus kein Arbeitslosengeld. Ohne Finanzierungsnachweis erstellt die Ausländerbehörde aber ihrerseits keine Aufenthaltserlaubnis, so dass die*der Promovierende aus dem System fällt und ausreisepflichtig wird. (Dies kann durchaus unterschiedlich gehandhabt werden, aber im Regelfall setzt Arbeitslosengeld die Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis voraus.)

Finanzierung und Sozialversicherung

Promovierende aus dem Ausland müssen sich immatrikulieren, gegenüber der Ausländerbehörde eine Krankenversicherung (eine deutsche oder eine prüfbare ausländische) vorlegen und eine Finanzierung (in Höhe des BAFöG-Höchstsatzes von 934€ monatlich 2023 bzw. min. Mindestlohn, plus ggf. Finanzierung von Kindern und Ehepartner*in) nachweisen.

Bei der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die Angebote – gerade bei ausländischen Krankenversicherungen – sehr unterschiedlich sind und ggf. nicht alle Krankheitsfälle und Unfälle abdecken. Grundlegende [Informationen zur Krankenversicherung](#) finden sie online.

Arbeitslosengeld wird nur gezahlt, wenn vorher entsprechende Beiträge eingezahlt wurden, die Anwartschaftszeit erfüllt ist und die beantragende Person für den Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Dies setzt voraus, dass a) eine Aufenthaltserlaubnis inkl. Arbeitserlaubnis vorhanden ist und b) die Person glaubwürdig argumentiert, dass sie vor allem arbeitssuchend ist und ggf. „nebenbei“ noch promoviert, z.B. um die letzten Arbeiten an der Dissertation abzuschließen oder sich auf die Disputation vorzubereiten.

Promovierende aus dem Ausland zahlen die gleichen Sozialabgaben wie alle – die Auszahlung des Arbeitslosengelds ist aber von einer währenddessen gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis abhängig (siehe oben). Arbeitslosengeld I sollte auch aus diesem Grund keinesfalls als eine Art Abschlussfinanzierung nach Ende des Arbeitsvertrags eingeplant werden.

Vermeidung von Fallstricken

Für einen erfolgreichen Verlauf der Promotion und die Vermeidung zusätzlicher Belastungen durch das Ende der Aufenthaltserlaubnis und den Zwang zur Ausreise insbesondere in der Abschlussphase ist hilfreich:

- Klärung der **Art der Aufenthaltserlaubnis**: Die Entscheidung, ob das Studium oder die Erwerbstätigkeit Hauptzweck des Aufenthalts sind, liegt bei der Auslandsvertretung, dann bei der Ausländerbehörde vor Ort. Dafür werten sie die von Ihnen gegebenen Informationen aus, ob der Aufenthalt zum Zweck des Studiums (ggf. mit daneben stattfindender Berufstätigkeit in Teilzeit) oder zum Zweck der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (z.B. auf einer Qualifizierungsstelle) dient. Als Regelpraxis etabliert sich, bei Vergabe eines Arbeitsvertrages ein Visum / eine Aufenthaltserlaubnis nach §18d (Zweck der Forschung) zu vergeben.
- Die vergebene Aufenthaltserlaubnis (§16b oder §18d) bedingt **Rechte und Pflichten**, insbes. in den Bereichen Familiennachzug / Bezug von Familienleistungen, Optionen auf Zweckwechsel und Anschlussperspektiven nach Abschluss des Promotionsstudiums. Da ein Zweckwechsel vor Ort nur eingeschränkt möglich ist, ist Wissen um diese Rechte und Pflichten geboten (siehe oben). Beratung dazu bietet die Abteilung Göttingen International an (siehe unten).
- Einhaltung von **Antragsfristen** rechtzeitig vor Ablauf des bewilligten Zeitraums; dies ist umso wichtiger, wenn die 5 Jahre Promotionszeit überschritten wurden und daher eine ausführliche Stellungnahme der Universität und der Promotionsbetreuung zur „Studienverlaufsanfrage“ erforderlich ist.
- Bei Promovierenden aus dem Nicht-EU-Ausland ist vom **Finanzierungsnachweis** auch die Aufenthaltserlaubnis abhängig! Eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis setzt grundsätzlich voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Zur Berechnung der Höhe der erforderlichen Finanzierung wird für die*den Promovend*in vom BAFöG-Höchstsatz bzw. bei Beschäftigung vom Mindestlohn pro Monat ausgegangen. Addiert werden Kosten für Kinder und ggf. die*den Ehepartner*in. Eine Familie mit drei Kindern muss derzeit etwa 1.800 € Einkommen pro Monat oder entsprechende Ersparnisse für ein Jahr nachweisen. Anderenfalls droht die Ausreiseaufforderung für den*die Promovend*in oder Teile der Familie, was einem Abschluss der Promotion nicht förderlich ist.
- Die Promotion sollte – bei ausländischen Promovierenden noch mehr als ohnehin – so geplant sein, dass sie im gesetzten **Zeitraum** inkl. der Finanzierung machbar ist. Verzögerungen und vor allem Lücken in der Finanzierung gefährden anderenfalls den Aufenthalt und damit die konzentrierte Arbeit an der Promotion.

Zuständigkeiten Göttingen International⁴:

- Immatrikulation / Studierendenverwaltung für alle Promovierenden aus Nicht-EU-Ländern, die keine Bildungsinländer*innen sind
- Studienverlaufsanfragen der Ausländerbehörde für Promovierende im Studium (§16b)
- Aufnahmevereinbarung für Promovierende mit (Qualifizierungs-)Stellen (§18d)

Einen Überblick und Aktualisierungen bietet Göttingen International online hier:

<https://www.uni-goettingen.de/de/635930.html>.

Anfragen zur Information und Beratung für Promovierende und aufnehmende Einrichtungen können an international.study@uni-goettingen.de gerichtet werden.

⁴ Die GGG dankt Dr. Philipp Jeserich als Bereichsleiter des Incoming Office (Göttingen International) sehr für seine kompetente und hilfsbereite Unterstützung bei der Erstellung dieses Hinweisblattes.